



SCHUTZKONZEPT

Primarschule Berg SG

gültig ab 20. Oktober 2020

INHALT

1 EINLEITUNG

- 1.1 Massnahmen des Bundesrats
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung
- 1.3 Schutzkonzept

2 Wichtigste Grundregeln für alle Personen

3 MASKENPFLICHT

4 DESINFEKTIONSMITTEL

5 REINIGUNG

- 5.1 Reinigung sensibler Punkte
- 5.2 Reinigung Toiletten
- 5.3 Reinigung Unterrichtsmaterial

6 LÜFTEN

7 SCHULANLÄSSE / VERANSTALTUNGEN

8 ERKRANKUNG / INFORMATIONSPFLICHT

9 ANHANG: MERKBLATT CONTACT TRACING und MERKBLATT ABLAUFSCHEMA ZYKLUS 1 UND 2

1 EINLEITUNG

Dieses Konzept stützt sich auf das Musterschutzkonzept des Bildungsdepartements Kanton St.Gallen „Musterschutzkonzept Volksschule“ vom 20. Oktober 2020.

1.1 Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Gestützt auf die bundesrätlichen Anpassungen wird das vorliegende Musterschutzkonzept mit Datum vom 20. Oktober 2020 ergänzt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

1.3 Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt neu ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing. (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

2 WICHTIGSTE GRUNDREGELN FÜR ALLE PERSONEN

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- 1.5m Abstand halten (zwischen Erwachsenen und Erwachsenen und Kindern)
- Empfehlung der Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Schulgebäude- Räume lüften und Oberflächen reinigen
- bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben

Die Regeln sollen den Kindern regelmässig in Erinnerung gerufen werden. Zudem waschen sich alle Kinder und Erwachsenen vor Unterrichtsbeginn die Hände mit Seife.

Mit Piktogrammen und Hinweisen wird im Schulhaus und in den Schulzimmern auf die Regeln aufmerksam gemacht.

3 MASKENPFLICHT

Für alle Erwachsenen (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt die Maskenpflicht im Schulhaus folgendermassen: In Gängen, Garderoben und WC-Anlagen, gilt Maskenpflicht. Im Lehrerzimmer und in allen anderen Zimmern darf die Maske abgenommen werden, sobald ein Sitzplatz mit dem Mindestabstand von 1.5m eingenommen wird.

Für Vereine gilt die Maskenpflicht auf Gängen, Garderoben und WC-Anlagen bis zum Aufenthalt im gemieteten Raum. Ab da ist der Veranstalter mit eigenem Schutzkonzept verantwort-wortlich.

Für den Hauswartdienst gilt die Maskenpflicht auf den Gängen und dort, wo der Mindestabstand von 1.5m mit anderen Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren nicht eingehalten werden kann.

4 DESINFEKTIONSMITTEL

Die gründliche Reinigung der Hände mit Flüssigseife ist völlig ausreichend. In jedem Schulzimmer stehen Flüssigseife und Einwegpapiertücher zur Verfügung. Kinder sollen im Normalfall auf das Händedesinfizieren verzichten. Den Lehrpersonen wird im Lehrerzimmer Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Auf der Bühne befindet sich ebenfalls ein Händedesinfektionsmittel für die Musiklehrpersonen sowie im Sekretariat.

Privates Desinfektionsmittel im Schulzimmer wird ausserhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt.

5 REINIGUNG

5.1 Reinigung sensibler Punkte

Grundsätzlich ist der Hauswart für die Reinigung des Schulhauses zuständig. Besondere Aufmerksamkeit gilt den sensiblen Punkten. Damit gemeint sind Türgriffe, Handläufe, Schrankgriffe, Lichtschalter, Lavabos und Oberflächen. Diese werden 2x täglich (mittags und abends) gereinigt.

In dieser besonderen Lage ist die Lehrperson für die Reinigung der sensiblen Punkte im Schulzimmer verantwortlich. Grundsätzlich geschieht dies ebenfalls 2x täglich (mittags und abends). Es kann jedoch auch situativ nach Bedarf eine Reinigung durchgeführt werden. Der Hauswart stellt in jedem Schulzimmer geeignetes Putzmaterial zur Verfügung.

Abfalleimer werden regelmässig geleert.

5.2 Reinigung Toiletten

Toiletten werden 2x täglich (mittags und abends) gereinigt. Flüssigseife und Einwegpapiertücher sind immer vorhanden. Auf das zur Verfügung stellen von Desinfektionsmittel kann verzichtet werden. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

5.3 Reinigung Unterrichtsmaterial

Grundsätzlich ist es nicht nötig, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen. Laptops sollen nach dem Gebrauch von der Lehrperson sorgfältig und fachgerecht gereinigt werden. Dies kann mittels feinem Tuch und geringen Mengen an Desinfektionsmittel, welches auf das Tuch gesprüht wird, erfolgen.

6 LÜFTEN

In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. In Unterrichtsräumen geschieht dies nach jeder Schulstunde.

Die kontrollierte Lüftung wird ausgeschaltet und es wird manuell gelüftet.

7 SCHULANLÄSSE / VERANSTALTUNGEN

An schulischen Veranstaltungen (Informations- und Elternabende, Aufführungen usw.) gilt die Maskenpflicht.

Schulanlässe und Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt. Dies bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer zu erfassen und

nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 100 Personen zu unterteilen.

Da in den Schulen für Schulkinder keine Maskenpflicht gilt, müssen diese auch keine Masken tragen, wenn die Schulen Veranstaltungen mit externen Personen durchführen.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulhaus durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Maskenpflicht nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage

8 ERKRANKUNG / INFORMATIONSPFLICHT

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbstisolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontakt-möglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage www.volksschule.sg.ch (>Aus dem Amt > Corona).

9 ANHANG: MERKBLATT CONTACT TRACING UND MERKBLATT ABLAUFSCHEMA ZYKLUS 1 UND 2

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement
Bildungsdepartement



**Amt für Gesundheitsvorsorge
Kantonsarztamt
Amt für Volksschule**

Merkblatt

Contact-Tracing in obligatorischen Schulen

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (Mittagstisch, Musikschule, schuler-gänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht etc.).

Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Sie kontaktieren ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt und klären ab, ob sie sich auf Covid-19 testen lassen sollen.

Alle Personen mit COVID-19-kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen nicht in jedem Fall getestet werden.

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und kontaktiert die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche Covid-19 Testung. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheiden, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen in der Regel nicht getestet werden. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann es 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

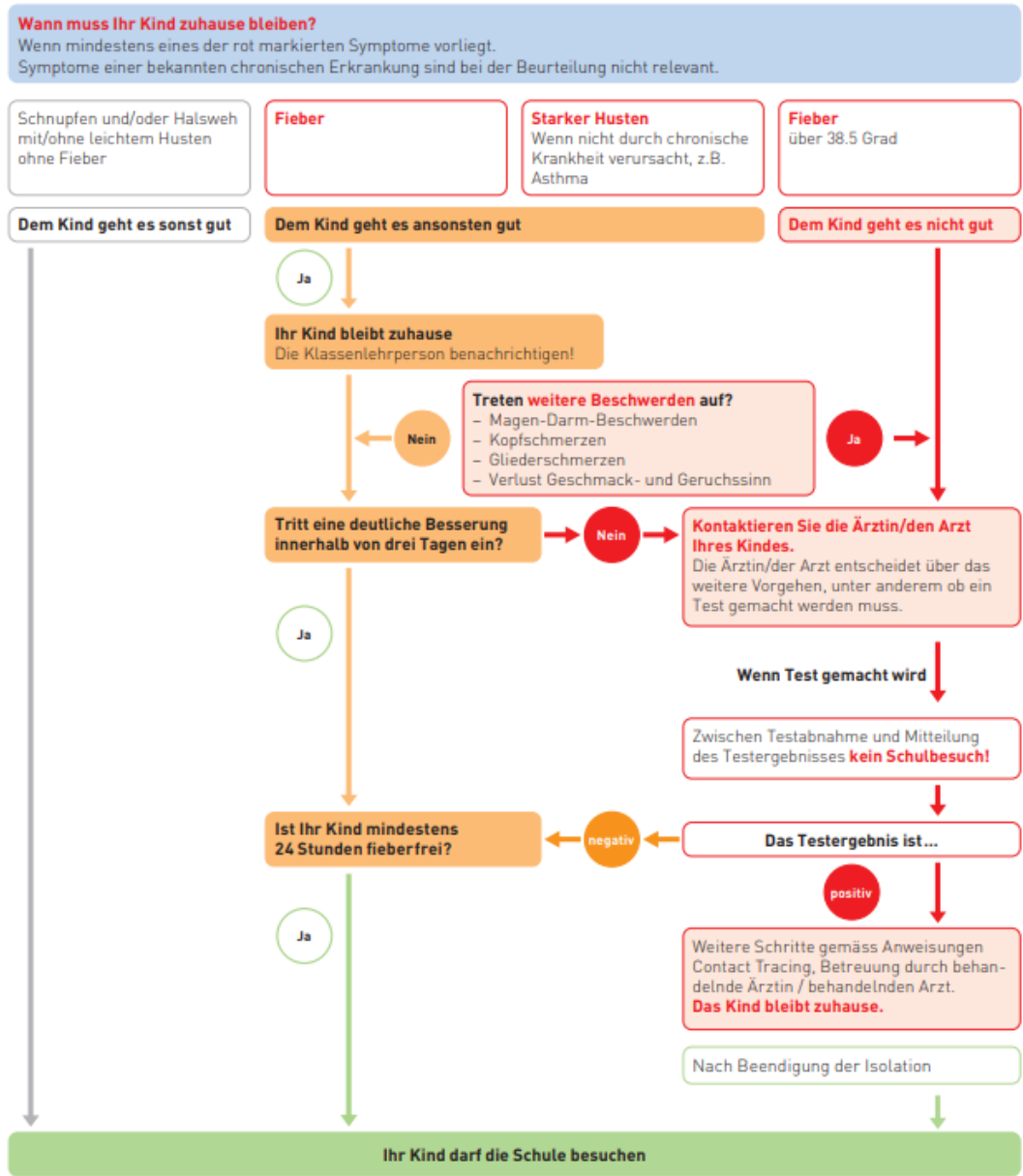
Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

**In Zusammenarbeit
mit dem Bundesamt
für Gesundheit**

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

Hinweise und Empfehlungen für Eltern



Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.

Stand: 28. September 2020

006 131